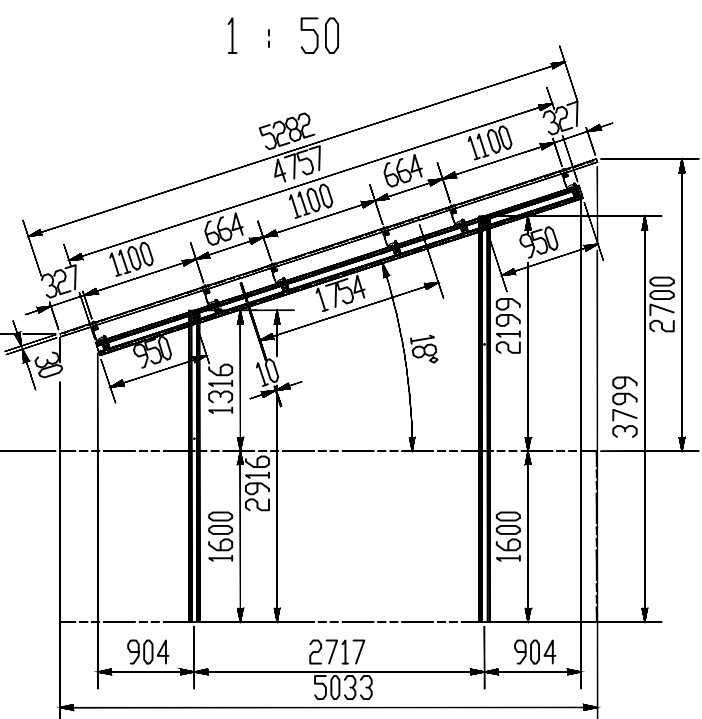


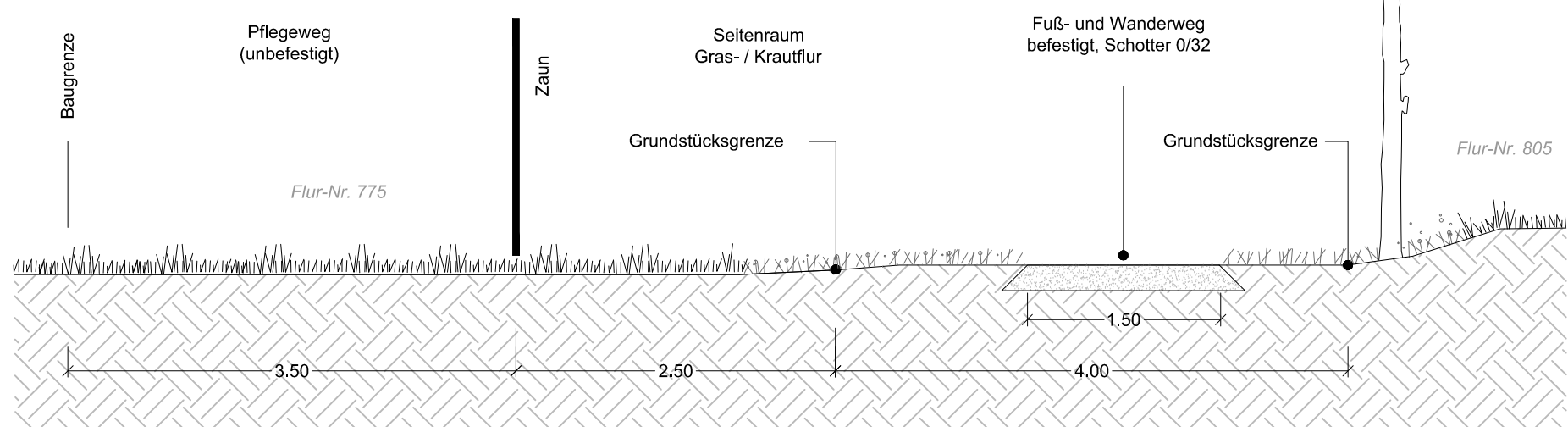
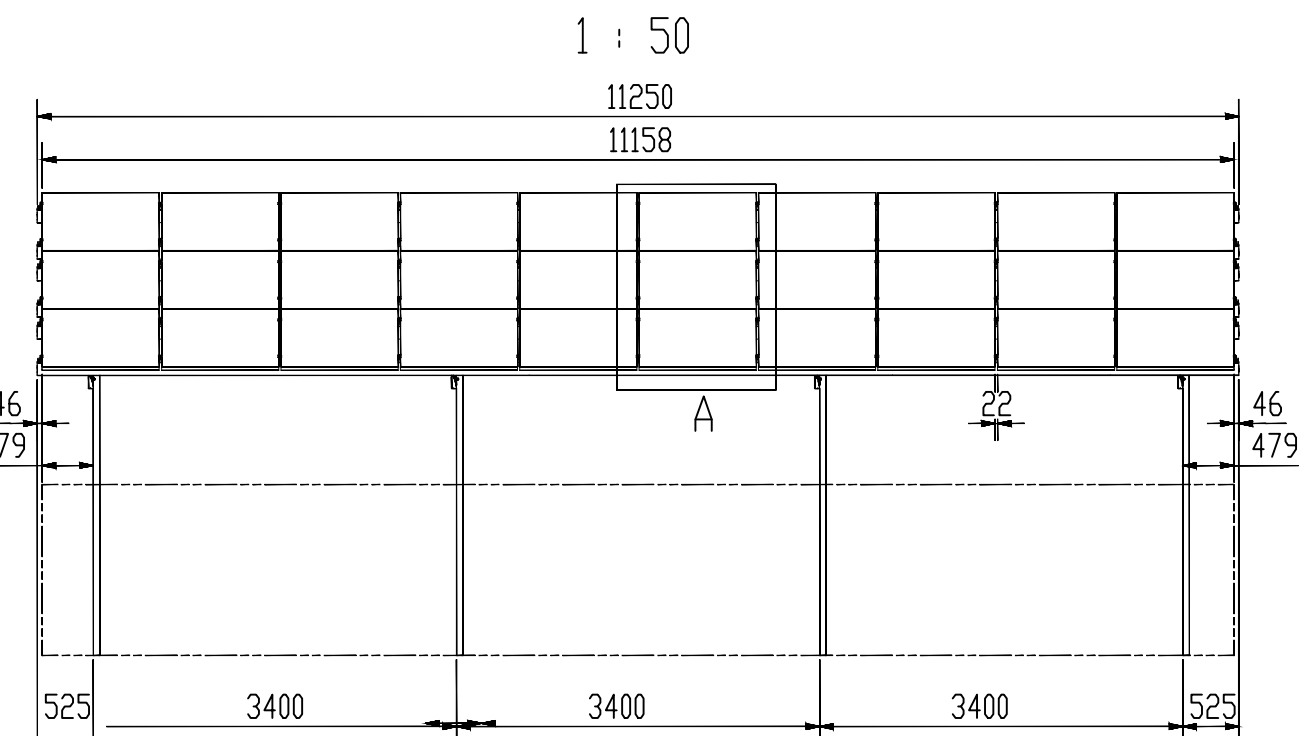
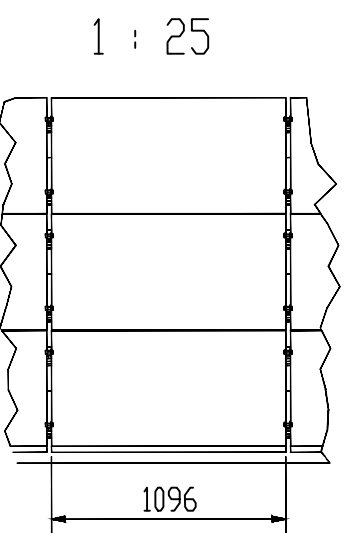


MODULSCHNITTE

REGELQUERSCHNITT FUSS- / WANDERWEG 1:50



Modul: 1754mm x 1096mm x 30mm



I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **SO** Sondergebiet für regenerative Energien/Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND ERRICHTUNGEN, DIE DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (PHOTOVOLTAIK, DENEN UND FÜR DEN NUTZUNGSZWECK UNERLÄSSLICH SIND) ZUGEHÖRENDE GEBÄUDE FÜR TECHN. Z.B. WEG-LEUCHTER) SOWIE NOTWENDIGE ERSCHLIEßUNGSWEGE (NUR IN WASSERGEUNDENER BAUWEISE) SOWIE EINE UMGABUNG (SOWIE MAßN. FÜR VIDEO-ÜBERWACHUNG)
 - GÜLTIGKEIT: NACH § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSSTELLUNG MIT ANSCHLIEßENDER FOLGENUTZUNG "LANDWIRTSCHAFTLICHE" GEM. § 9 ABS. 1 NR. 19A, BAUGB

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

- 2.1 **BAUGRENZE**
- NERBENANLAGE: NUR ZULÄSSIG INNERHALB DER BAUGRENZEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO)
 - GRENZABSTÄNDE: SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (ART. 6, BABVO)
- MAX 150 MP: GRÖßE DER MAX. ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE FÜR GEBÄUDE (GESAMTFLÄCHE)
- WH MAX. 3,0 M: MAX. WANDHÖHE DER GEBÄUDE IN M ÜBER UGOK
- H_{max} 2,7 M: MAX. HÖHE DER MODULE ÜBER UGOK
- UGOK: URGELÄNDEOBERKANTE +/- 0,50 M
- SOLARMODUL, IN REIHENBAUWEISE, MAXIMALE HÖHE (OK MODUL) ÜBER UGOK: 2,70 M
- BETRIEBSGEBÄUDE (TRANSFORMATOR): MAXIMALE HÖHE: 3,0 M ÜBER UGOK
- BEZUGSPUNKT UGOK: MAß: 5,00 x 5,00 M, KEINE GRELLEN ODER LEUCHTENDEN WANDFARBEN

- 2.2 DIE VERGIEßUNG VON FLÄCHEN IM SONDERGEBIET IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MAß (GEBÄUDEFUNDAMENTE) ZU BESCHRÄNKEN. DIE VERANKERUNG DER MODULISCHE ERFOLGT DURCH RAMMFUNDAMENTE ODER ERDSCHRAUBANKER. ZUSÄTZLICH SIND GEBÄUDE FÜR TRANSFORMATOREN UND WECHSELRICHTER UND ÄHNLICHE TECHN. SOWIE UNTERSTELLMÖGLICHKEITEN FÜR PFLIEGERATE MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON JE MAX. 5,0 x 5,0 M UND EINER WANDHÖHE VON 3,0 M ZULÄSSIG.

3. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- FÜR DIE ÜBERGABE- UND TRANSFORMATORSTATIONEN WERDEN FLACHDÄCHER FESTGESETZT. DACHEINDECKUNGEN AUS METALL SIND NUR IN MATTER UND BESCHÜTTETER AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG. DURCHDRICKE, LÜFTUNGSÖFFNUNGEN UND DERGLEICHEN MÜSSEN SIEGELUNGSABGEWANDT ANGEORDNET WERDEN.

4. VERKEHRSLÄCHEN

- GRUNDSTÜCKSZUFABRT** MIT EINER MAX. BREITE VON 6,0 M
- ZUR PFLEGE DER GRUNDSTÜCKSLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINES 3,5 - 4 M BREITEN PFLEGEWEGES IM SO-GEBIET MÖGLICH. DER PFLEGEWEG IST IN UNBEFESTIGTER BAUWEISE ZU ERSTELLEN
- WEG, ÖFFENTLICH**
- FUSS- / WANDERWEG**

5. EINFRIEDRUNGEN

- ENZÄUNUNG**
- MAX. HÖHE 2,00 M ÜBER UGOK
 - 15 CM BODENFREIHEIT (KEINE ZERSCHNEIDENDE WIRKUNG FÜR KLEINSÄUGER)
 - DIE ZÄUNFARBE IST GRÜN

6. GELÄNDEOBERFLÄCHE/GRUNDWASSERSCHUTZ

- 6.1 DAS NATÜRLICHE GELÄNDENIVEAU DARF MAX. 0,50 M ABGEGRABEN ODER AUFGESCHÜTTET WERDEN. STÜTZMAUERN SIND UNZULÄSSIG.
- 6.2 BODENBEFESTIGUNGEN SIND SICKEFÄHIG AUSZUFÜHREN (WASSERGEUNDENE DECKE, KIES, SCHOTTER).
- 6.3 NIEDERSCHLAGSWASSER DER MODULOBERFLÄCHEN IST BREITFLÄCHIG ÜBER DIE BELEBTE BODENZONE ZU VERSCHEINEN, ABSTÜTUNG ODER DRAINAGE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 6.4 SOLLTE OBERFLÄCHENNAHES GRUNDWASSER ANGETROFFEN WERDEN, IST BEI GRÜNDUNG IM GRUND WASSERBEREICH (GESÄTIGTE ZONE ODER GRUNDWASSERSCHWANKUNGSBEREICH) AUF VERZINKTE STAHLPROFILE ODER ERDSCHRAUBANKER ZU VERZICHTEN.
- 6.5 DIE PFLEGE DER GRUNDSTÜCKS- UND MODULFLÄCHEN HAT OHNE EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN BZW. CHEMISCHEN REINIGUNGSMITTELN ZU ERFOLGEN

7. GRÜNDORDNUNG

7.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (INNERHALB DER UMZÄUNUNG)**
- EINSATZ NUR MIT REGIO-SATGUT, MAßD MAX. 2 X PRO JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES.
 - ALTERNATIV IST EINE SCHAFFSBEWEGUNG ZULÄSSIG.
 - JEGLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN.
 - DIE GRÜNDORDNERISCHEN MAßNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER BAUMAßNAHME UMZUSETZEN

7.2 ERHALT VON GEHÖLZEN

- SÄMTLICHE GEHÖLZE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES (FELDGEHÖLZE, WALDSAUM, WALD) SIND IN DER DARGESTELLTEN FORM ZU ERHALTEN UND ZU SCHÜTZEN. BEINTRÄCHTIGUNG DURCH DIE PHOTOVOLTAIKANLAGE SELBST SOWIE DURCH PFLEGEMAßNAHMEN SIND AUSZUSCHLIESSEN.**

7.3 PFLANZ- UND STRUKTURMAßNAHMEN

- BAUMNEUPFLANZUNG, SIEHE GEHÖLZAUSWAHLISTE**
- HECKENNEUPFLANZUNG 1 - 3 REIHIG, SIEHE GEHÖLZAUSWAHLISTE**
- STRUKTURANREICHENDE MAßNAHMEN | TOTHOLZ (WURZELSTÖCKE), LESETERHAUFEN, SAND- / KIESSCHÜTTUNGEN**

7.4 MAßNAHMENFLÄCHEN

- FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

7.4.1 EXTENSIVES GRÜNLAND

- EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (AUßERHALB DER UMZÄUNUNG)**
- EINSATZ NUR MIT REGIO-SATGUT, MAßD MAX. 2 X PRO JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES.
 - ALTERNATIV IST EINE SCHAFFSBEWEGUNG ZULÄSSIG.
 - JEGLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN.
 - DIE GRÜNDORDNERISCHEN MAßNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER BAUMAßNAHME UMZUSETZEN

8. IMMISSIONSCHUTZ

- DURCH DIE MODULE DARF KEINE SCHÄDLICHE BLENDWIRKUNG AUSGEHEN. VERKEHRSTEILNEHMER DÜRFEN NICHT GEBLINDET WERDEN. EINE BEINTRÄCHTIGUNG DURCH REFLEXIONEN DURCH DIE PV-ANLAGE IST NICHT GEBEN. ES SIND KEINE SPEZIELLEN SICHTSCHUTZMAßNAHMEN ERFORDERLICH BZW. ANGERATEN (BLENDGLÜTTACHTEN SOLARPARK IRCHENRIETH, SOLPEG, 21.06.2021)

9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 9.1 **UMGRIFF DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**
- 9.2 **RÜCKBAU**
- NACH BEENDIGUNG DER NUTZUNG ALS PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND DIE ANLAGE, SOWIE ALLE NEBENGEBÄUDE, EINZÄUNUNGEN, VERKABELUNGEN, MODULE ETC. ZURÜCK ZU BAUEN. ALS ANSCHLIEßENDE NUTZUNG IST LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG MIT ENDE DES EINGRIFFS ENTFALLT AUCH DER KOMPENSATIONSBEDARF, JEDOCH MÜSSEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE SOWIE ANDERWEITIGE NATURSCHUTZGESETZE BEACHTET WERDEN.

II. PLANLICHE HINWEISE

- FLACHLAND BIOTOPKARTIERUNG (LUI)**
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (LSG-00564.01)**
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDEN)**
- FLURSTÜCKSGRENZE (GEPLANT)**
- EHEM. FLURSTÜCKSGRENZE FLUR-NR. 766**
- MEGAL GASLEITUNG UND OPEN GRID GASLEITUNG MIT LW-LEITUNG SOWIE WASSERLEITUNG DER STEINWALDGRUPPE MIT GESAMTSCHUTZZONE 19M**
- BESTANDS - GEHÖLZE/BÄUME AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES**
- HÖHENLINIE AUS DGM (1M)**
- SÜDOSTLUNK KORRIDOR 1.000 M RAUML. BEREICH TKS 049,5647**

GEHÖLZAUSWAHLISTE

HEISTER UND STRÄUCHER, H 60 - 100

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| CARPINUS BETULUS | HANBÜCHE |
| CORNUS SANGUINEA | ROTER HARTRIEGEL |
| CORYLUS AVELLANA | HASELNUß |
| CRATAEGUS LAEVIGATA | ZWEIFRIF. WIEBDOHN |
| CRATAEGUS MONOGYNA | ENGRIFF. WIEBDOHN |
| EUONYMUS EUROPAEUS | PFÄFENHÜTCHEN |
| LONICER XYLSTELIUM | ROTE HECKENRISCHE |
| MALUS SYLVESTRIS | WILDAPEL |
| PRUNUS AVIUM | VOGELKIRSCH |
| PRUNUS PADUS | TRAUBENKIRSCH |
| PRUNUS SPINOSA | SCHLEHE |
| RIBES NIGRUM | SCHWARZE JOHNSBEERE |
| RHAMNUS FRANGULA | FAULBAUM |
| ROSA CANINA | HECKENROSE |
| RUBUS CAESIUS | KRATZBEERE |
| RUBUS FRUTICOSUS | BROMBEERE |
| RUBUS IDAEUS | HIMBEERE |
| SAMBUCUS NIGRA | SCHWARZER HOLLUNDER |
| SAMBUCUS RACEMOSA | TRAUBENHOLLUNDER |
| SORBUS AUCUPARIA | VOGELBEERE |
| VIBURNUM OPULUS | GEWÖHNLICHER SCHNEEBALL |

BÄUME: 3 X V 175 - 200, MB

- | | |
|---------------------|-------------|
| ACER CAMPESTRE | FELDAHORN |
| ACER PLATANOIDES | SPITZA-ORIN |
| ACER PSEUDOPLATANUS | BERGAHORN |
| FAGUS SYLVATICA | ROTBUCHE |
| QUERCUS ROBUR | STIELICHE |
| TILIA CORDATA | WINTERLINDE |
| TILIA PLATYPHYLOS | SOMMERLINDE |
| ULMUS GLABRA | BERGULME |

III. FLÄCHENÜBERSICHT

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| GELTUNGSBEREICH: | 72.440 M² |
| BAUGRENZE (MODULAUFSTELLFLÄCHEN): | 41.396 M² |
| BASISFLÄCHE: | 46.127 M² |
| AUSGLEICHFLÄCHEN (0,42): | 19.401 M² |
| GEBÄUDE: | MAX. 150 M² |

WEITERE HINWEISE:

- ZUFABRTEN ZU ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN DÜRFEN DURCH DIE PV-ANLAGE NICHT EINENCHRÄNKT ODER BEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMERN DER FLUR-NR. 805 UND 806 WERDEN ZUGANGSCODES / SCHLÜSSEL ÜBERGEBEN, UM EINE UNGEHINDERTE ZUFABRT ZU IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU ERMÖGLICHEN.
- WEITERHIN WIRD AN DER ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EIN ÖFFENTLICHER FUSS- UND WANDERWEG GESCHAFFEN. DIE BAULAST FÜR DEN NEU ZU SCHAFFENDE FUSS- UND WANDERWEG LIEGT BEIM VORHABENTRÄGER.
- IM BEREICH DES SONDERGEBIETES SIND KEINE BODENDECKMÄLER ODER ÄHNLICHES VERZEICHNET. SOLLTEN TROTZDEM WÄHREND DER ERRICHTUNG DER PV-ANLAGE ANHALTS-PUNKTE FÜR EIN BODENDECKMÄLER ODER ANDERWEITIGE FUNDE ZU TAGE TRETEN, SIND DIESE NACH ART. 8 BAYDSCHG ZU MELDEN.
- GRÖßERE ERDMASSENBEWEGUNGEN SOWIE VERÄNDERUNGEN DER OBERFLÄCHENFORMEN SIND ZU VERMEIDEN (SIEHE 6.1). UM EINEN FACHGERECHTEN UMGANG MIT DEM SCHUTZGLUT BODEN ZU GEWAHRLEISTEN, WIRD DIE ANWENDUNG DER DIN 19731 EMPFOHLEN. MIT BELEBTEM BODEN IST SORGSAM UND SPARSAM UMZUGEHEN, BEI EINER VORAUSSICHTLICHEN LAGERDAUER VON MEHR ALS 3 MONATEN IST DER OBERBODEN IN MAX. 2,00 M HOHEN MIETEN ZU LAGERN UND ZU BEGRÜNEN (LEGUMINOSEN). AUCH SONSTIGE BEINTRÄCHTIGUNGEN DES BODENS, WIE BODENVERDÜCHTIGUNGEN ODER BODENVERUNREINIGUNGEN, SIND ZU VERMEIDEN. EINE VERBRINGUNG UND VERWERTUNG VON MUTTERBODEN AUßERHALB DES ERSCHEIBUNGSBEREICHES IST NICHT ZULÄSSIG.
- BODENAUFBAU IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FLÄCHIG ZU VERTEILEN. DER GEWACHSENE BODENAUFBAU IST ÜBERALL DORT ZU ERHALTEN, WO KEINE BAULICHEN ANLAGEN ERRICHTET UND AUCH SONST KEINE NUTZUNGSBEDINGTE ÜBERPRÄGUNG DER OBERFLÄCHE GEPLANT BZW. ERWARTET IST. DES WEITEREN IST DIE BODENVERGIEßUNG AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE MAß ZU BESCHRÄNKEN (§ 1A ABS. 2 BAUGB).
- IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN KEINE INFORMATIONEN ÜBER ALTSTÄNDE ODER VERDACHTSFLÄCHEN VOR. SOLLTEN BEI GELÄNDEARBEITEN OPTISCHE ODER ORGANOLEPTISCHE AUFFÄLLIGKEITEN DES BODENS FESTGESTELLT WERDEN, DIE AUF EINE SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNG ODER ALTSTÄNDE HINDEUTEN, IST UNVERZÜGLICH DAS LANDRATSAMT ZU BENACHRICHTIGEN (MITTEILUNGSPFLICHT GEM. ART. 1 BAYBODSCHG). GLEICHZEITIG SIND DIE ARBEITEN (S) ZU UNTERBRECHEN UND GGF. BREITENS ANGEFALLENER AUSHUB IST Z.B. IN DICHTEN CONTAINERN MIT ABDECKUNG ZWISCHENZULAGERN BIS DER ENTSORGUNGSWEG DES MATERIALS UND DAS WEITERE VORGEHEN GEKLÄRT SIND. GEGEN DAS ENTSTEHEN SCHÄDLICHER BODENVERÄNDERUNGEN DURCH VERRICHTUNGEN AUF DEN BETROFFENEN FLÄCHEN SIND VORSORGEMAßNAHMEN ZU TREFFEN.
- BEI ABGRABUNGEN BZW. BEI AUSHUBARBEITEN ANFALLENDEN MATERIAL SOLL IN SEINEM NATÜRLICHEN ZUSTAND VOR ORT WIEDER FÜR BAUMAßNAHMEN VERWENDET WERDEN. BEI DER ENTSORGUNG VON ÜBERSCHÜSSEM MATERIAL SIND DIE VORSCHRIFTEN DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES (KWVG) UND GGF. DES VORSORGENDEN BODENSCHUTZES ZU BEACHTEN. SOWEIT FÜR AUFFÜLLUNGEN MATERIAL VERWENDET WERDEN WIRD, SIND AUCH HIER DIE GESETZLICHEN VORGABEN ZU BEACHTEN. Z. B. IST GRUNDSATZLICH NUR EINE ORDNUNGSGEMÄßE SCHADLOSE VERWERTUNG, NICHT ABER EINE BESEITIGUNG VON ABFALL ZULÄSSIG. AUßERDEM DÜRFEN DURCH AUFFÜLLUNGEN KEINE SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN VERURSACHT WERDEN. IM REGELFALL IST DER VORHABENTRÄGER FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN VERANTWORTLICH. AUF VERLANGEN DES LANDRATSAMTES MÜSSEN INSBESONDERE DIE ORDNUNGSGEMÄßE ENTSORGUNG VON ÜBERSCHÜSSEM MATERIAL UND DIE SCHADLOSKEIT VERWENDETEN AUßERLIEFERTE MATERIALS NACHGEWIESEN WERDEN.
- BEZÜGLICH DER ÖSTLICH ANGRENZENDEN FLURNUMMER 786 IST DER VORHABENTRÄGER BEREIT, MIT DEM WALDEIGENTÜMER EINE HAFTUNGSFREISTELLUNG IM SCHADENFALL DURCH BAUMFALL ABZUSCHLIESSEN (DIESE HAFTUNGSFREISTELLUNG IST ALS ZWIELERNTLICHER VORGANG NICHT GEGENSTAND DER BAULEITPLANUNG).

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 07.10.2019 GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 16.12.2019 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB SOWIE DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 12.12.2019 HAT IN DER ZEIT VOM 27.12.2019 BIS 29.01.2020 STATTGEFUNDEN.
3. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 02.08.2021 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.08.2021 BIS 21.09.2021 BETEILIGT.
4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 02.08.2021 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.08.2021 BIS 21.09.2021 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
5. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 05.10.2021 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 02.08.2021 MIT MAßGABEN ABGEÄNDERT UND DIE FORTSETZUNG DES VERFAHRENS BESCHLOSSEN.
6. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 05.10.2021 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERNEUT GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.11.2021 BIS 25.11.2021 BETEILIGT.
7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 05.10.2021 WURDE GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.11.2021 BIS 25.11.2021 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
8. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 01.12.2021 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 01.12.2021 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IRCHENRIETH, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, JOSEF HAMMER

9. DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 01.12.2021 WIRD DARAUFIN AUSGEFÜHRT.

IRCHENRIETH, DEN _____ (SIEGEL)

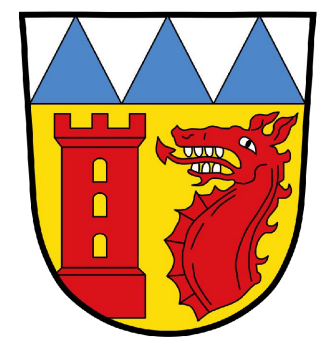
1. BÜRGERMEISTER, JOSEF HAMMER

10. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM _____ GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BAUGB ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB WIRD HINGEWIESEN.

IRCHENRIETH, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, JOSEF HAMMER

GEMEINDE IRCHENRIETH
LDR.-CHR.-KREUZER-STR. 6 | 92699 IRCHENRIETH



BR ENERGIE GMBH & CO. KG
STORCHENWEG 8A
92637 WEIDEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNDORDNUNG

SOLARPARK "IRCHENRIETH"

SATZUNG

MABSTAB:	1 : 1.000	PLAN-NR.:	GO 180
BEARBEITET:	M. REMBOLD/KP FELS	DATUM:	01.12.2021
GEZEICHNET:	M. REMBOLD	GEÄNDERT:	

REMBOLD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
WINDPAISSING 8 - 92507 NABBURG
TEL: 09606 / 1811 - FAX: 09606 / 1324
INFO@BUERO-REMBOLD.DE / WWW.BUERO-REMBOLD.DE

